

# Richtlinie für Fremdfirmen

## TBN Transportbeton Nord GmbH & Co. KG

### Vorwort

Die Regelungen dieser Richtlinie ergeben sich aus den geltenden Rechtsvorschriften, sowie betrieblichen Regelungen und sind Vertragsbestandteil jeder Beauftragung von Fremdfirmen (nachfolgend AN genannt), die auf dem Betriebsgelände der TBN Transportbeton Nord GmbH & Co. KG (nachfolgend TBN genannt) tätig werden. Die Gültigkeit der für die AN geltenden Rechtsvorschriften bleiben von diesen Regelungen unberührt.

Die Richtlinie unterstützt die Einhaltung der betrieblichen Sicherheits- und Umweltstandards und soll eine Gefährdung der Beschäftigten aller beteiligten Firmen verhindern und verhindert Störungen bzw. Betriebsunterbrechungen bei allen beteiligten Unternehmen.

### Allgemeine Regelungen

Die Richtlinie ist vor Beginn der Arbeiten zu bestätigen und unterzeichnet an die TBN zurückzusenden.

Die Mitarbeiter des AN haben sich beim Betreten und Verlassen des Firmengeländes beim Mischmeister zu melden. Den Anweisungen der TBN ist Folge zu leisten.

Die Einweisung des AN und die Zuweisung der Arbeitsbereiche erfolgt ausschließlich durch die TBN. Eine personenbezogene Einweisung ist maximal ein Jahr gültig und kann unterjährig auftragsbezogen ergänzt werden.

Die Mitarbeiter des AN dürfen sich nur innerhalb der zugewiesenen Arbeitsbereiche aufhalten sowie die erforderlichen An- und Abfahrtswege und die vereinbarten Sozialräume (z. B. Aufenthaltsraum, WC) nutzen. Die Mitarbeiter des AN müssen jederzeit die vorgeschriebene Persönliche Schutzausrüstung (PSA) nutzen. TBN behält sich vor, zusätzliche Regelungen mit dem AN zu vereinbaren, die zur sicherheits- und umweltgerechten Ausführung des Arbeitsauftrages erforderlich sind.

Der AN ist verpflichtet, den Einsatz von Subunternehmen vor Beginn der Arbeiten der TBN schriftlich anzuzeigen.

Der AN ist im Rahmen der Auftragsabwicklung für seine Mitarbeiter und für die von ihm beauftragten Subunternehmer hinsichtlich der Einhaltung dieser Richtlinie sowie sonstiger geschlossenen Zusatzvereinbarungen verantwortlich und kontrolliert diese auch gegenüber seinen Subunternehmern.

Der AN ist verpflichtet, in die Verträge mit dem Subunternehmer alle mit TBN vereinbarten arbeitsschutzrelevanten Regelungen zu übernehmen und sich von deren Einhaltung zu kontrollieren.

Der AN stellt vor Aufnahme der Arbeit sicher, dass von ihm alle für ihn tätigen Mitarbeiter (inkl. der Mitarbeiter seiner Subunternehmer) über die Regelungen dieser Richtlinie und der weiteren Zusatzvereinbarungen unterwiesen sind. Ein schriftlicher Nachweis ist dem Ansprechpartner (TBN) vorzulegen, sofern dieser nicht mit dem Nachweis der Erstunterweisung abgedeckt werden kann.

Beschädigungen und Mängel an Gebäuden, Betriebseinrichtungen, Anlagen oder entliehenen Arbeitsmitteln der TBN sind sofort der TBN zu melden.

Jegliche nachteiligen Auswirkungen der Tätigkeiten auf angrenzende Arbeitsbereiche der TBN sind zu vermeiden bzw. so gering wie möglich zu halten. (z. B. offene Behälter, Maschinen gegen Schmutz und Staub abdecken).

Die Arbeiten dürfen nur während der werktäglichen Arbeitszeit durchgeführt werden. Ist die Durchführung aus betrieblichen Gründen nur an Feiertagen oder an Wochenenden möglich, kann eine abweichende Regelung mit der TBN vereinbart werden.

Der AN setzt nur solche Mitarbeiter ein, die auf Grund ihrer jeweiligen Qualifikation und den individuellen (gesundheitlichen) Voraussetzungen zur Ausführung des Arbeitsauftrags geeignet sind.

Das Einbringen, der Genuss sowie das Arbeiten unter Einfluss von alkoholischen Getränken, sog. alkoholfreien Getränken – wie z. B. alkoholfreier Wein, alkoholfreies Bier – als auch von Suchtmitteln jeder Art ist auf dem Betriebsgelände untersagt.

Die Arbeitsbereiche und Bereitstellungsplätze sind vom AN und deren Subunternehmern immer sauber und aufgeräumt zu halten bzw. nach Arbeitsende sauber zu verlassen (besenrein).

Die TBN kontrolliert die Einhaltung der vereinbarten Regelungen und unterrichtet den AN bei Abweichungen. Mängel sind unverzüglich zu beseitigen bzw. abzustellen.

Die TBN behält sich vor, bei Verstößen gegen die Sicherheit oder betrieblichen Regelungen nach erfolgloser Aufforderung die Arbeiten einstellen zu lassen und vom Hausrecht Gebrauch zu machen (z. B. Verweis vom Betriebsgelände). Fotografieren und filmen ist auf dem gesamten Betriebsgelände grundsätzlich nicht gestattet.

## **Arbeitssicherheit**

Für die vorgesehenen Tätigkeiten sind bei Erstbeauftragung bzw. vor Arbeitsaufnahme vor Ort mögliche Gefährdungen durch den AN und die TBN zu ermitteln sowie Schutzmaßnahmen zur Vermeidung einer Gefährdung festzulegen. Die Ergebnisse dieser Gefährdungsbeurteilung sind zu dokumentieren. Für gefährliche Arbeiten sind zusätzliche Erlaubnisscheine auszustellen, deren Erfordernis ebenfalls auf vorgenanntem Formblatt dokumentiert wird. Die festgelegten Schutzmaßnahmen und Erlaubnisscheine müssen bei Auftragsausführung wirksam sein.

Erkennt der AN weitere gefährliche Arbeiten, die besondere Schutzmaßnahmen erfordern, hat er diese der TBN unverzüglich mitzuteilen und genauso zu verfahren.

Die Nutzung persönlicher Schutzausrüstung wie Schutzhelm, Warnwesten, -jacken, -hosen und Sicherheitsschuhe etc. sind auf den Betriebsgeländen der TBN zwingend vorgeschrieben.

Der Arbeitsbereich ist durch den AN dauerhaft so zu sichern, dass Dritte nicht gefährdet werden können. Absperrungen müssen deutlich erkennbar sein und sind mit TBN abzustimmen. Dazu gehört auch die Beleuchtung von Gefahrstellen bei Dunkelheit.

Der AN hat sicherzustellen, dass elektrische Anlagen und Maschinen während der Arbeiten gegen Wiedereinschalten gesichert und mit Warnschildern versehen sind.

## **Verkehrsregelung**

Auf dem Firmengelände gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO) mit einer maximalen Höchstgeschwindigkeit von 10 km/h. Radlader und Stapler haben Vorfahrt vor LKWs oder anderen Fahrzeugen. Das Befahren des Firmengeländes der TBN ist in Abhängigkeit von der auszuführenden Tätigkeit nur zum Be- und Entladen erlaubt.

Das Befahren und Verlassen des Firmengeländes der TBN erfolgt nach An-/Abmeldung beim Anlagenfahrer bzw. beim Ansprechpartner (ausgenommen dem Befahren von Besucherparkplätzen).

Fahrzeuge, Arbeitsmittel und Materialien dürfen nur auf vorher zugewiesenen Flächen gelagert oder abgestellt werden.

## **Unfälle und Erste-Hilfe**

Jeder Arbeitsunfall und jeder Notruf ist sofort der TBN zu melden.

Der AN ist für die Organisation der Ersten Hilfe selbst verantwortlich. Bei Unfällen oder gesundheitlichen Beeinträchtigungen kann der örtliche Rettungsdienst alarmiert werden. Notrufnummern sowie die Namen betrieblichen Ersthelfer von TBN und deren Erreichbarkeit hängen an den Informationstafeln für die Arbeitssicherheit aus.

Die Lage der Erste-Hilfe-Einrichtungen (Verbandkasten) ist jeweils gekennzeichnet bzw. dem Flucht- und Rettungsplan zu entnehmen. Erste-Hilfe-Einrichtungen dürfen im Notfall benutzt werden.

## **Brand- und Explosionsschutz**

Feuer und offenes Licht sind auf den Freiflächen und in Gebäuden grundsätzlich verboten; feuergefährliche Arbeiten (Schweißen, Brennen, Trennen, Auftauen, etc.) bedürfen der schriftlichen Erlaubnis. (Erlaubnisschein der TBN)

Die Lage der Flucht- und Rettungswege und Sammelstellen ist jeweils gekennzeichnet bzw. den aushängenden Flucht- und Rettungsplänen zu entnehmen.

Jeder Brand oder Verdacht eines Brandes ist unverzüglich der TBN zu melden! Die aushängende Brandschutzordnung ist zu beachten.

Brennbares Material darf grundsätzlich nur auf zugewiesenen Flächen gelagert werden.

Für Brandwachen bereitgestellte Feuerlöschgeräte sind vom AN zu stellen.

## **Gefahrstoffe**

Der AN darf nur die Gefahrstoffe auf dem Werksgelände mitführen, die zur Erledigung des Arbeitsauftrages erforderlich sind. Diese können auch Treibstoffe zum Auftanken von Arbeitsmitteln sein. Ausgenommen von dieser Vorgabe sind Stoffe in geschlossenen Systemen (z. B. Getriebe- oder Motoröl im Arbeitsmittel)

Gefahrstoffe dürfen nur in zugelassenen, gekennzeichneten und verschließbaren Behälter mitgeführt werden. Gefahrstoffe dürfen nicht in Behälter abgefüllt werden, durch deren Form oder Bezeichnung der Inhalt mit Lebensmitteln verwechselt werden kann.

Beim Transport sind Gefahrstoffe gegen Umkippen oder Herabfallen sichern.

Unbeabsichtigt freigesetzte gefährliche oder wassergefährdende Stoffe sind umgehend aufzunehmen bzw. deren Ausbreitung einzugrenzen und der TBN unverzüglich zu melden. Eine schriftliche Hergangsbeschreibung ist innerhalb von 24 Stunden der TBN zu übergeben.

## **Verwendung von Betriebseinrichtungen und Arbeitsmittel**

Der AN setzt nur geeignete, funktionsfähige und geprüfte Arbeitsmittel (Maschinen, Geräte, Werkzeuge, Leitern, Stapler, Lastaufnahmemittel) ein, die den geltenden Gesetzen, Vorschriften und Regeln entsprechen.

Der AN ist für seine Arbeitsmittel und persönlichen Gegenstände hinsichtlich Funktionsfähigkeit und Vollständigkeit selbst verantwortlich.

Das Mitbenutzen von Betriebseinrichtungen bzw. Ausleihen von Arbeitsmitteln der TBN kann im Ausnahmefall vereinbart werden. Die Vereinbarung ist schriftlich vorzunehmen. Der AN ist verantwortlich für deren unfallsicheren Zustand und deren Rückgabe im einwandfreien Zustand. Das Mitbenutzen von Betriebseinrichtungen bzw. das Ausleihen von bestimmten Arbeitsmitteln (wie Radlader, Arbeitsbühnen, Elektrohubwagen, etc.) setzt die körperliche Eignung des Bedieners sowie den nachweislichen Besitz eines Befähigungsnachweises (Fahrerlaubnis, Führerschein) und eine Einweisung durch die TBN voraus.

Der AN ist verpflichtet, ausgeliehene Arbeitsmittel sauber, funktionssicher und vollständig zurückzubringen. Bei Verlust oder Beschädigung ersetzt er dieses in gleicher Qualität und Ausführung.

## **Energieversorgung und Energieeinsatz**

Strom, Druckluft und andere Energieträger sind sparsam zu verwenden bzw. nur bestimmungsgemäß einzusetzen.

## Umweltschutz

Abfälle sind zu vermeiden und sortenrein zu trennen. Die Abfallmenge ist so gering wie möglich zu halten.

Alle Abfälle und Reststoffe, die bei der Ausführung des Arbeitsauftrages entstanden sind, müssen vom AN sortenrein getrennt werden und zeitnah bestimmungsgemäß entsorgt werden. Dies gilt insbesondere für Abfälle mit/aus Gefahrstoffen (gefährliche Abfälle)

Sofern keine gesonderte Vereinbarung getroffen wurde, sorgt der AN selbst für die Entsorgung der bei seiner Tätigkeit anfallenden Abfälle.

Wassergefährdende Stoffe/Gefahrstoffe dürfen nicht in den Abguss oder die Kanalisation entsorgt werden.

Angrenzenden Gewässern darf kein Wasser entnommen oder Flüssigkeiten eingeleitet werden.

Die Entstehung von Lärm und Vibrationen durch Arbeitsgeräte oder Transportmittel ist zu vermeiden.

## Haftung

Die Nichtbeachtung der Inhalte dieser Richtlinie oder weiterer festgelegter Zusatzvereinbarungen stellt eine Pflichtverletzung gegenüber der TBN dar.

Der AN haftet für alle Schäden, die durch eine solche Pflichtverletzung entstehen. Dies gilt nicht, wenn der AN die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

Eine Haftung für Schäden und Verlust jeglicher Art für alle eingebrachten Materialien, Werkzeuge, Maschinen, Geräte, Kleidung usw. sowie das persönliche Eigentum des Fremdpersonals durch die TBN wird ausgeschlossen.